

## Bischöfliche Landesstadt oder Reichsstadt?

Der Begriff Freie Reichsstadt bezeichnete im Deutschen Reich des Mittelalters sowohl jene Stadtgemeinden, die keinem Reichsfürsten, sondern direkt dem Kaiser unterstanden, als auch einige Bischofsstädte, die eine gewisse Autonomie erworben hatten, zum Beispiel dem Kaiser keine Heerfolge leisten mussten. Erstere wurden ursprünglich als Reichsstädte bezeichnet, letztere als Freie Städte. Diese Städte wurden ab dem 15. Jahrhundert im Städtekolleg unter dem Sammelbegriff „Freie und Reichsstädte“ zusammengefasst.

Reichsstädte besaßen eine Reihe von Freiheiten und Privilegien. Sie waren im Inneren weitgehend autonom mit eigener niedriger und hoher Gerichtsbarkeit. Als Reichsstädte hatten die Reichsstädte aber auch besondere Pflichten gegenüber dem Kaiser. So hatten sie ihre Steuern direkt an ihn abzuführen und auf Verlangen Heerfolge zu leisten.

Die Freien Städte erhielten ihren Status durch den jeweiligen ursprünglichen Stadtherrn, also den Kaiser oder den Bischof. Sie waren denen der Reichsstädte meist ähnlich, mit dem Unterschied, dass sie auch von der Heerfolge (außer bei Kreuzzügen) und den Steuern befreit waren.

Ursprünglich wurde zwischen Reichsstädten, die reichsunmittelbar waren, und den Freien Städten, die sich von einem bischöflichen Stadtre Regiment im 13. und 14. Jahrhundert befreit hatten, unterschieden. Zu ihnen gehörten unter anderem Lübeck, Köln, Augsburg, Mainz (bis 1462), Worms, Speyer, Straßburg, Dortmund, Basel und Regensburg. Formal blieb der Bischof dort meist jedoch weiterhin Stadtoberrhaupt.

Die Reichsstädte entstanden aus den Stadtgründungen, welche die Staufer im 12. und 13. Jahrhundert vorgenommen hatten oder die schon zuvor im Besitz der Könige und Kaiser waren. Aus diesem Grunde war die Zahl der Reichsstädte im deutschen Südwesten sowie in Thüringen und im Elsass, den ehemaligen Herrschaftsbereichen der Staufer, sehr groß. Dort bestand eine große Zahl relativ kleiner Landstädte, die dennoch den Status einer Reichsstadt erwerben konnten (wie z. B. Memmingen, Ravensburg, Bad Wimpfen, Dinkelsbühl, Rothenburg ob der Tauber, Schwäbisch Hall, Mülhausen, Colmar, Hagenau, Annweiler u.a.). Im Laufe der Zeit konnten sich viele Freie Städte vom Rest geistlicher Stadtherrschaft emanzipieren (bei anderen ging der Status der Freien Stadt wieder verloren).

Die folgenden Materialien zeigen den Kampf der Stadt Trier um den Status der Freien und Reichsstadt.

Die Zeit des kulturellen Aufschwungs der Stadt Trier im Mittelalter ist nämlich auch die Zeit des aufblühenden Bürgertums. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts erhielt Trier einen Stadtrat mit dem Recht, ein Stadtsiegel zu führen.

Um das Jahr 1300 erkämpften sich die in Zünften zusammengeschlossenen Handwerker das Recht, an der Verwaltung der Stadt mitzuwirken. Mit ihren neun Vertretern, den Schöffen und zwei Bürgermeistern bildeten sie den Rat der Bürgerschaft. Trier gehörte zu den bevölkerungsstarken Städten des Reiches. In der Mitte des 13. Jahrhunderts zählte es 12.000 Einwohner und überflügelte damit z. B. die Reichsstadt Basel.

Bauten wie Kauf- und Rathaus sowie das Ratsherrenkasino, die Steipe, zeugten von der Wohlhabenheit und der Kultur der Bürgerschaft. Lange Zeit war es das Streben der Bürgerschaft, sich von der Herrschaft des Erzbischofs und Kurfürsten freizumachen und die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Sie war ihr von Kaiser Maximilian, der 1512 in ihren Mauern einen glänzenden Reichstag abhielt, in Aussicht gestellt worden. Die finanziell geschwächte Stadt schaffte es jedoch nicht, den erforderlichen Verpflichtungen nachzukommen, und so blieb es bei der Abhängigkeit von Erzbischof und Kurfürst. 1569 versuchte es die Stadt noch einmal, eine freie und kaiserliche Reichsstadt zu werden. Das endgültige Urteil erfolgte 1580. Nach dem Scheitern dieser Bemühungen legte die Bürgerschaft gegenüber dem damaligen Erzbischof und Kurfürsten einen Huldigungseid ab.<sup>1</sup>

Das wesentliche Material der Unterrichtsreihe ist für die Sekundarstufe II bestimmt. Die Chronologie am Anfang und der Anhang können in der S I verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Grundinformationen siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/Freie\\_Reichsstadt](http://de.wikipedia.org/wiki/Freie_Reichsstadt) sowie <http://www.trier.de>

Der Unterrichtsbaustein verwendet Teile der Handreichung: H. G. Langer / U. Meves, Die Geschichte der Stadt Trier von der römischen Antike bis zur frühen Neuzeit, Trier 1984, S. 130ff.

## Chronologie

1351 Die Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Balduin und Vertretern der Stadt um den Status der Stadt erreicht ihren Höhepunkt.

1364 Erzbischof Kuno von Falkenstein klagt beim Kaiser gegen die Stadt und erhält ein Urteil durch Karl IV., das seine Position bestätigt.

1399 König Wenzel verlangt von der Stadt Trier militärische Hilfeleistung, "als ihr uns und dem Heiligen Reich verpflichtet und verbunden seid".

1430 Die Manderscheidsche Fehde zwischen dem vom Papst ernannten Erzbischof Raban von Helmstatt und dem Bischofskandidaten eines Teils des Domkapitels, Ulrich von Manderscheid, schädigt das Erzstift und in Folge die Stadt erheblich.

1456 Am 10. Mai 1456, noch zu Lebzeiten des erkrankten Erzbischofs, treten die Vertreter der weltlichen Stände des Erzstiftes zusammen - der Adel (aus dessen Reihen auch die Mitglieder des Domkapitels stammten) und die städtische Bürgerschaft - und beschließen, in Zukunft keinen neuen Erzbischof anzuerkennen, ehe sie nicht mit ihm bindende Abmachungen (sogenannte Wahlkapitulationen) über die politischen, besonders finanziellen Maßnahmen und Freiheitsrechte der Landstände getroffen hätten. Dieser Vereinigung der Landstände treten auch die Städte Trier, Koblenz, Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Münstermaifeld, Mayen, Cochem, Bernkastel, Wittlich und Zell sofort bei, am 17. Juli noch Kyllburg. Am 6. August schließt sich die Stadt Saarburg an.

1478 Erzbischof und Stadt schließen einen Vergleich, dem zufolge der Erzbischof als Stadtherr und Landesfürst anerkannt wird, aber die Stadt Trier ein besonderes Verhältnis zum Stadtherrn hat („von besonderer Gunst und Neigung“).

1569 Die Stadt klagt wieder auf Reichsunmittelbarkeit.

1580 Die Entscheidung Kaiser Rudolfs II. macht Trier definitiv zu einer Landesstadt im Erzstift des Kurfürsten von Trier. Die Trierer Bürger leisten dem Erzbischof einen Untertaneneid.

## Quellen<sup>2</sup>:

### Immunitätsdiplom Ottos I. (947)

...das künftig kein öffentlicher Richter oder ein Graf aus richterlicher Gewalt die Macht habe, um der gesetzlichen Gerechtigkeit willen oder wegen der Abhaltung von Gerichtstagen die innerhalb unseres Reiches gelegenen Gehöfte und Orte der Trierer Kirche zu betreten. Die 'familia' dieser Kirche brauche zu Einvernahmen in Streitsachen nicht zu kommen . . . , Abgaben oder Gerichtsbußen nicht zu bezahlen bzw. dürfe zum Bezahlen nicht gezwungen oder für den Bau einer Burg mit

steuerlichen Abgaben beschwert werden. Der Graf begnüge sich damit, dass der Vogt der Trierer Kirche in privaten und öffentlichen Rechtsgeschäften über die erzbischöfliche 'familia' an den Gerichtsstätten der Grafschaft Recht spräche oder vollstrecken lasse. Die alleinige Gewalt über die 'familia' dieser Kirche sei dem Erzbischof übertragen und er (der Graf) möge sie diesem einräumen.

### Aus den Klageartikeln des Erzbischofs Balduin gegen die Stadt Trier (27. Febr. 1351)

Art. 29 Fordern wir, dass die Bürger keines ihrer Güter, das sie besitzen in unserm Land rings um Trier in unseres und unseres Stiftes Eigentum und Gericht, jemand anders verleihen, denn der Grund ist unser und unseres Stiftes Eigentum.

### Aus den Klageartikeln des Erzbischofs Kuno gegen die Stadt Trier (8. Okt. 1364)

Zum Ersten so spreche ich, dass ich ein Herr und Vogt und ein geistlicher und weltlicher Herr zu Trier bin wie ein jeder Erzbischof zu Trier. Und die Stadt zu Trier hat meinen Vorfahren und mir gehuldigt und zu den Heiligen geschworen als ihrem rechten Herren. Und dass beide Gerichte, das geistliche und das weltliche [Gericht], und was dazugehört an geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, mein sind und meines Stiftes zu Trier. ... Zum Anderen spreche ich, dass der Strom von der Mosel, der Leinpfad zu beiden Seiten und dazu das Geleitrecht, der Wildbann und alle Herrschaft an der Mosel vor Trier und oberhalb und unterhalb Triers mein und meines Stifts sind und [ich] dies[e Rechte] von dem Heiligen Römischen Reich habe.

### Aus der Antwort der Stadt Trier auf die Klageartikel des Erzbischofs 1364

Art. 12: Auf den Artikel antworten wir, dass wir eine Freistadt sind und die Freiheit von dem Heiligen Reiche bestätigt haben; dass man niemand in unserer Stadt ohne Gericht festnehmen darf, er sei denn unserer Stadt angesagter Feind oder habe von unseren Bürgern Raub inne, insbesondere, weil wir unsere Sonderkriege und -fehden haben ohne einen Erzbischof zu Trier und er ohne uns.

<sup>2</sup> Alle folgenden Textquellen aus: Langer / Meves, Handreichung zum lernzielorientierten Lehrplan Gemeinschaftskunde (Geschichte), 5. Folge, S. 153-161

### Aus dem Schiedsspruch Kaiser Karls IV. (23. Dez. 1364)

... dass die oben genannten Schöffenmeister<sup>3</sup>, Schöffen<sup>4</sup> und Bürger der Stadt Trier Erzbischof Kuno... als ihren Herren und Vogt anerkennen sollen und ihm... als ihrem rechten Herren und Vogt in allen Dingen untertänig und gehorsam sein sollen. Dem Erzbischof steht daselbst alle Gerichtsbarkeit, hoch und niedrig, zu, und er hat die Macht, das höchste Gericht über Hals und Haupt zu tun. Ferner gehört ihm das Geleit und Gericht auf der Mosel und den Straßen zu beiden Seiten, die man nennt den Leinpfad, von... dem Dorfe Remich abwärts bis zum Rhein ober- und unterhalb Trier. Die Stadt hat kein Recht, in dieses Geleitrecht einzugreifen, auch zu Kriegszeiten nicht, oder es zu hindern mit Zöllen auf der Mosel und zu Lande. Die Bürgerschaft soll ohne Erlaubnis des Erzbischofs keine Gesellschaften und Bruderschaften gründen und auch keine neuen Magistratspersonen, Rat oder wie immer sie heißen mögen, einführen. Die Stadt soll dem Erzbischof eine mit ihrem Siegel versehene Urkunde aushändigen, worin sie das kaiserliche Urteil anerkennt...

### Aus den 181 Klageartikeln der Stadt Trier vom 8. März 1569

(Sie beginnen mit der Feststellung,) „dass die Stadt Trier ein gar uralte Stadt und älter keine in ganz Europa ist“ (und der Wiederholung der Stadtgründungssage, wonach Trier von Trebeta, dem Sohn des Assyrerkönigs Ninus, 1300 Jahre vor der Gründung Roms erbaut worden sei. Zur Römerzeit sei sie die gewaltigste Stadt ganz Galliens gewesen und hätte) "jede weltliche und politische Administration in allen bürgerlichen und gerichtlichen Angelegenheiten mit hoher, niederer, Ober- und Herrlichkeiten gehabt und ausgeübt“ (habe) (und sei auch zur Zeit Kaiser Karls des Großen im Reich) "eine freie kaiserliche Reichstadt und unmittelbares) Glied) und Stand des Heiligen Römischen Reiches" (gewesen)...

Wenn nun auch später die Kurfürsten Landesherren wurden, auch allerhand Jura und Gerechtigkeiten in der Stadt an sich gebracht haben, so ist doch die Stadt außerhalb dieser Rechte und bei ihren Freiheiten, Immunitäten, Rechten, Gebräuchen und Herkommen beharrlich geblieben; so leisten die Trierer keinen Untertaneneid, freie Wahl des Rats und Ergänzung durch die Zünfte steht ihnen zu. Der Eid des Rats schreibt vor, die Stadt bei ihren alten Freiheiten zu behalten...<sup>5</sup>

### Inscription am Zeitlockenturm(12.Jh.) in Solothurn(Schweiz) unterhalb der astronomischen Uhr(16.Jh.):

IN CELTIS NIHIL EST SALODORO ANTIQVIVS VNIS  
EXCEPTIS TREVERIS QVARVM EGO DICTA SOROR

Kein Elter Platz In Gallien Ist.  
Dan Solothurn Zue Diser Frist..  
Vngenommen die Statt Trier allein.  
Darum nembt man sie Schwestern gemein  
Dieser Thurn gebatwen war ohngfar  
Vor Christi gburdt Fünthhalbthundert Jar

<sup>3</sup> Schöffenmeister: seit 1303 trat der älteste Schöffe als Schöffenmeister anstelle des Schultheißen an die Spitze der städtischen Verwaltung.

<sup>4</sup> Schöffen: wurden seit dem 12. Jh. von dem Erzbischof aus der Trierer Kaufmannschaft, aus den patrizischen Familien, ausgewählt.

### **Aus dem Entscheid Kaiser Rudolfs II. im Prozess der Stadt Trier mit dem Erzbischof Jakob von Eltz (19. März 1580)**

Wir Rudolf der Andere (II.), von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser usw.

Demnach erkennen höchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät erstlich in Sachen des hochgenannten Kurfürsten zu Trier als Kläger zum Einen, gegen gemeldete Bürgermeister, die Schöffen, den Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Trier, [als]Beklagte, andernteils, auf die eingebrachten alte Privilegien, Dokumente Kaiser Karls IV. gegebene Urteile, Regalien, Verträge und allem anderem Vorbringen nach zu Recht, dass die Stadt Trier hochbedachtem Kläger...und seiner Herrschaft zugehört hat und noch zugehört, dass auch ein Erzbischof und Kurfürst zu Trier der Stadt Trier rechter Herr, ordentliche Obrigkeit und Landesfürst bisher gewesen und noch sei und von den Beklagten... dafür er gehalten und anerkannt werden solle; dass hinwieder die Beklagten eines Erzbischof und Kurfürsten zu Trier... unbezweifelte und ungemittelte Untertanen und ein Glied der erzbischöflichen und kurfürstlichen Trierischen Landschaft sind und bleiben sollen und deswegen dem klagendem Kurfürsten als ihrer Obrigkeit und Landesfürsten jetzt und in Zukunft der regierenden Erzbischöfe und Kurfürsten Begehren gleich anderen kurfürstlichen Städten und Untertanen zu huldigen, allen Gehorsam zu leisten auch samt und sonders der erzbischöflichen, kurfürstlichen Jurisdiktion und Hofgericht ohne Mittel unterworfen, demselbigen zu gehorchen auch auf Aufforderung zu Verhör, desgleichen zu allgemeinen Landtagen zu erscheinen und, was daselbst im Allgemeinen beschlossen [wurde], vollziehen zu helfen und dann ihre Reichs- und Landsteuern ... zu bezahlen schuldig sein sollen.

### **Der Huldigungseid der Trierer Bürger (27. Mai 1580)**

Wir geloben und schwören, dass wir jetzt und fortan zu ewigen Tagen vermöge kaiserlichen Urteils getreu, hold und gehorsam sein sollen und wollen dem hochwürdigsten in Gott Vater, Fürsten und Herrn, Herrn Jakob, Erzbischof zu Trier... als unserm rechten Herrn, [seiner] ordentlichen Herrschaft, [als] Landesherren und Kurfürsten zu Trier, als uns Gott helfe und die Heiligen.

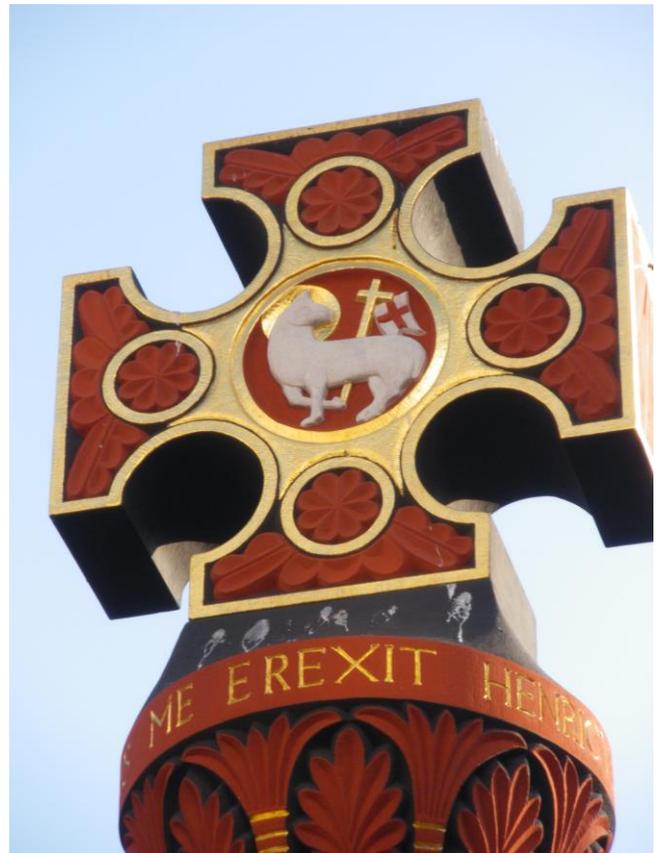
#### *Aufgaben:*

*Ermitteln Sie den Ablauf des Streites zwischen Erzbischof und Stadt auf der Grundlage von Quellen und Chronologie!*

*Stellen Sie die gegenseitigen Positionen detailliert gegenüber!*

*Untersuchen Sie, auf welche Rechte sich Erzbischof und Stadt bei ihrer Position berufen können! Beziehen Sie auch die Inschriften ein!*

*Ordnen Sie die Auseinandersetzung in den Prozess der Territorialisierung in Deutschland ein!*



**Bild des Trierer Marktkreuz (Ausschnitt): Die Inschrift um die Deckplatte lautet: HENRICVS AEPS TREVERENSIS ME EREXIT. (Heinrich, der Erzbischof von Trier, hat mich errichtet.) Der Trierer Erzbischof Heinrich I. (956-961) hatte das Marktkreuz 958 auf dem Hauptmarkt zu Trier als Hoheitszeichen errichten lassen.<sup>6</sup>**

---

<sup>6</sup> Hans-Günter Langer, Das Trierer Marktkreuz: Unterrichtseinheit Museumspädagogik für die Sekundarstufe II, hg v. MUSEUM SIMEONSTIFT TRIER 1977  
Bild: Privatarchiv Dr. Langer.

## Anhang: Ein Gebäude – zweimal Roland

Die beiden Rolande befinden sich an der Steipe<sup>7</sup>, einem gotischen Haus am Trierer Hauptmarkt aus dem 15. Jahrhundert, das seit Ende des Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert als Rathaus diente. Der Roland links schaut auf die Kirche der Trierer Bürger, nämlich St. Gangolf, der Roland rechts schaut zum Trierer Dom, der Kirche des bischöflichen Stadtherren.



Abb. 1: Roland, links an der Steipe. Bildnachweis: Privatarshiv Dr. Langer.

### Aufgaben:

*Kennzeichne das Verhältnis von Erzbischof und Stadtbürgern im 16. Jahrhundert! Wer ist eigentlich der Roland?*

*Informiere Dich über die Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischof als Stadtherrn und den Bürgern der Stadt Trier! Verwende hierzu die Chronologie.*

*Suche andere mittelalterliche Städte, z. B. Köln, Mainz, Speyer, und finde heraus, ob es einen vergleichbaren Streit gab! Wie ging der Streit jeweils aus?*

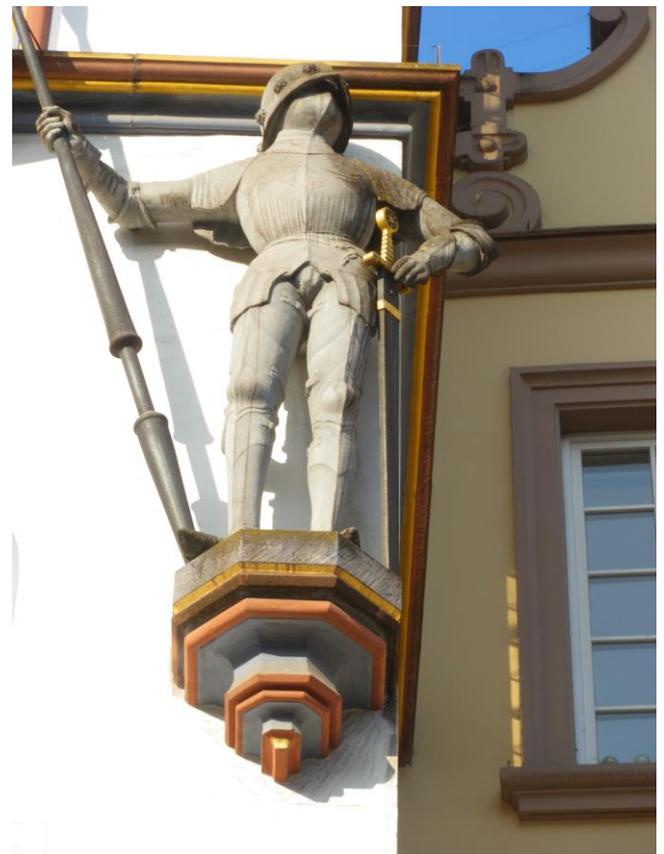


Abb. 2: Roland, rechts an der Steipe. Bildnachweis: Privatarshiv Dr. Langer.

Eine Besonderheit weist auch der Trierer Dom auf: Der Südturm ist deutlich höher gebaut als der Nordturm. Erzbischof Richard von Greiffenklau ließ den Turm erhöhen, nachdem beim Neubau der Gangolfkirche<sup>8</sup> am Hauptmarkt der Westturm dieser Kirche der Stadtbürger mit einer Höhe von 62 Metern die Türme des Trierer Domes überragte.

*Der Name Richard von Greiffenklau lässt sich auch mit einem kirchlichen Großereignis verbinden. Berichte!*

<sup>7</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Steipe>

<sup>8</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/St.\\_Gangolf\\_%28Trier%29](http://de.wikipedia.org/wiki/St._Gangolf_%28Trier%29)